

**Verordnung über die Vergütung für
Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt
(Vollstreckungsvergütungsverordnung LSA)**

Aufgrund des § 46 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) wird verordnet:

§ 1

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

- (1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.
- (2) Die Vergütung beträgt 15 v. H. der durch die Beamtin oder den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

§ 2

Höchstbetrag der Vergütung

Die Vergütung nach § 1 für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 59,82 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 59,82 Euro zu gewähren, so kann in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

- (1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigten Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.
- (2) Die Vergütung beträgt bei monatlich beigebrachten Beträgen
- | | |
|---|------------|
| 1. bis zu insgesamt 5 112,92 Euro | 1 v. H., |
| 2. für jeden weiteren im Monat beigebrachten Betrag bis zu insgesamt weiteren 5 112,92 Euro | 0,5 v. H., |
| 3. für jeden weiteren im Monat über die Nummern 1 und 2 hinaus beigebrachten Betrag | 0,2 v. H.. |

§ 4

Höchstbetrag der Vergütung

- (1) Die Vergütung nach § 3 für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen.
- (2) Der Berechnung der Vergütung nach § 3 Abs. 2 sind die im Kalendermonat beigebrachten Beträge für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zugrunde zu legen.
- (3) Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Kommunen

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Kommunen (Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise) tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt

1. 0,51 Euro für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 vom Hundert der von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die von der Vollziehungsbeamtin oder dem Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

§ 6

Höchstbetrag der Vergütung

Die Vergütung nach § 5 für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 7

Jahreshöchstbeträge

(1) Für die einer Beamtin oder einem Beamten im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

§§ 1 und 2 2 392,85 Euro,

§§ 3 und 4 1 914,28 Euro,

§§ 5 und 6 1 435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, so verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteilige Höchstbeträge zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

§§ 1 und 2 monatlich 199,40 Euro oder vierteljährlich 598,21 Euro,

§§ 3 und 4 monatlich 159,52 Euro oder vierteljährlich 478,57 Euro,

§§ 5 und 6 monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund der ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach §§ 1 und 2 in Höhe von 6,65 Euro, bei der Vergütung nach §§ 3 und 4 in Höhe von 5,32 Euro und bei der Vergütung nach §§ 5 und 6 in Höhe von 3,99 Euro abzuzie-

hen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs, die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

§ 8

Abweichende Höchstbeträge

Die Höchstbeträge nach § 7 Abs. 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 7 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den eine Beamtin oder ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer verhinderten Beamtin oder eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der im Vollstreckungsdienst tätig ist, übernimmt.

§ 9

Abgeltung von Aufwendungen

(1) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehertätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich – soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind – nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers gehört in Höhe von 10 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt, zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mindestens zehn Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres oder seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des Ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Fortgeltung der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) gemäß § 24 Nr. 3 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) wurde das Bundesbesoldungsrecht abgelöst. Die auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnungen galten jedoch fort (§ 24 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes), bis sie durch eine Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden.

Durch die vorliegende Vollstreckungsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt soll die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes von der Fortgeltung ausgeschlossen und durch diese Verordnung ersetzt werden. Ziel ist es – wie auch beim Besoldungsneuregelungsgesetz – die vollständigen Tatbestände und Rechtsfolgen im Landesrecht zu bündeln und einen Rückgriff auf das Bundesrecht zu vermeiden. Dies beugt möglichen Auslegungsfehlern vor.

Inhaltlich orientiert sich die Verordnung – unter redaktioneller Bereinigung nicht benötigter Regelungen – an der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes, da diese Regelungen sich grundsätzlich bewährt haben.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher):

§ 1 regelt Voraussetzungen und Höhe der Vollstreckungsvergütung für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Diese Vergütung beabsichtigt, dass der dienstliche Auftrag an eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher durch persönlichen intensiven Einsatz, Tüchtigkeit, rationelles Wirtschaften und Eigeninitiative möglichst zügig und erfolgreich erledigt wird.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 konkretisiert den Tätigkeitsbereich, für den die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine Vergütung erhalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Vergütung, indem durch einen Prozentsatz an den vereinbarten Gebühren die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am Erfolg ihrer Arbeit beteiligt werden.

Zu § 2 (Höchstbetrag der Vergütung):

Satz 1 begrenzt die Vergütung auf einen Höchstbetrag von 59,82 Euro. Ein Höchstbetrag ist gerechtfertigt, um sicher zu stellen, dass die Besoldung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sich überwiegend aus dem Grundgehalt und dem Familienzuschlag zusammensetzt. Abweichend davon enthält Satz 2 eine Öffnungsklausel für die Einzelfälle, in denen aufgrund des Schwierigkeitsgrades oder des zeitlichen Aufwands der Höchstbetrag von 59,82 Euro nicht sachgerecht erscheint.

Zu § 3 (Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung)

§ 3 regelt die Voraussetzungen der Vollstreckungsvergütung für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 konkretisiert den Geltungsbereich auf die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 (ehemals die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes). Zulageberechtigt sind nur die Beamtinnen und Beamten bei einer Verwendung im Außendienst, so dass bei einer Verwendung im Innendienst der Vollstreckung kein Zulagenanspruch entstehen kann. Da an die „Verwendung“ angeknüpft wird, ist die organisatorische Zuordnung zum Außendienst des Vollstreckungsdienstes der Finanzverwaltung nicht erforderlich, sondern es genügt die Wahrnehmung der Tätigkeit im Außendienst des Vollstreckungsdienstes der Finanzverwaltung (z. B. auch im Wege einer Abordnung).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 nimmt eine Staffelung der Höhe der Vergütung vor. Bei Beträgen von insgesamt 5 112,92 Euro beträgt diese 1 v. H. des monatlich beigebrachten Betrages. Dieser Vomhundertsatz reduziert sich auf die Hälfte für monatlich beigebrachte Beträge ab 5 112,93 Euro bis 10 225,84 Euro und reduziert sich auf 0,2 v. H. ab monatlich beigebrachten Beträgen von 10 225,85 Euro.

Vergütungsfähig sind nur die von der Vollstreckungsbeamtin oder vom Vollstreckungsbeamten „beigebrachten Beträge“. Beigebracht sind Beträge dann, wenn die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte durch ihr oder sein Erscheinen und das Androhen oder die Durchführung von Vollstreckungshandlungen unmittelbar einen Vollstreckungserfolg bewirkt. Dabei kommt neben der Barzahlung auch eine Zahlung durch mobiles EC-Cash in Betracht. Ein Vollstreckungserfolg wird auch durch eine Wegnahme gepfändeter Sachen bewirkt, wobei es dann unerheblich ist, ob die Vollziehungsbeamtin oder der Vollziehungsbeamte auch die Verwertung vornimmt oder diese von einer anderen Stelle vorgenommen wird, da mit der Wegnahme der gepfändeten Sache der wesentliche Beitrag für die Beibringung des geschuldeten Betrages und damit eine erfolgreiche Erledigung des Vollstreckungsfalls geleistet wird.

Dagegen fehlt es an einer Beibringung, wenn eine Vollstreckungshandlung nur mittelbar zu einem Vollstreckungserfolg führt (z. B. durch Überweisung eines Geldbetrages an die Finanzkasse durch den Schuldner, nachdem er von der Vollstreckungsbeamtin oder vom Vollstreckungsbeamten zu Hause zur Zahlung eines Geldbetrages aufgefordert worden ist).

Zu § 4 (Höchstbetrag der Vergütung)

§ 4 enthält Regelungen für einen Höchstbetrag der Vergütung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht einen Höchstbetrag von 19,94 Euro für jeden erledigten Auftrag vor. Ein Höchstbetrag ist gerechtfertigt, weil die Beibringung höherer Beträge nicht notwendigerweise auch mit einem höheren Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden ist. Ferner stellen Höchstbeträge in der Vergütung sicher, dass auch ein Anreiz besteht, niedrigere Beträge zu vollstrecken.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Verfahrensweise bei der Ermittlung des in § 3 Abs. 2 geregelten Vomhundertsatzes. Dabei werden die niedrigeren Beträge für die Berechnung des Vomhundertsatzes vorrangig zugrunde gelegt, wodurch diese regelmäßig mit dem höheren Vergütungssatz abgerechnet werden können. Auch hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, niedrigere Beträge zu vollstrecken.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel zur Überschreitung des Höchstbetrages der Vergütung. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmegvorschrift, die eng auszulegen ist, was durch die Merkmale „besonders schwierig“ oder „zeitraubend“ klargestellt wird.

Zu § 5 (Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Kommunen)

§ 5 regelt die Voraussetzungen für eine Vergütung der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Kommunen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden im Klammerzusatz die Gebietskörperschaften aufgezählt, die zu den Kommunen zählen. Ein Anspruch auf eine Vergütung setzt – wie auch bei der Regelung des § 3 Abs. 1 – eine Verwendung im Außendienst voraus.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht in der Nummer 1 eine pauschale Vergütung als Festbetrag für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung (erste Variante) sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung oder freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung (zweite Variante) vor.

In Ergänzung zum Festbetrag nach der Nummer 1 erhalten die kommunalen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten 0,5 vom Hundert der von ihnen durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge (Satz 1) oder der zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlten Beträge (Satz 2).

Zu § 6 (Höchstbetrag der Vergütung)

Es gelten die Regelungen zum Höchstbetrag für die Vergütung der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 7 (Jahreshöchstbeträge)

Die Vorschrift sieht Höchstbeträge vor, um zu gewährleisten, dass die Alimentation der Beamtinnen und Beamten mit Vollstreckungstätigkeiten weiterhin primär durch das Grundgehalt und den Familienzuschlag sichergestellt wird.

Zu Absatz 1:

Die Jahreshöchstbeträge sind in Satz 1 aufgeführt und sehen eine Staffelung vor. Bei Überschreiten des Höchstbetrages sieht Satz 2 keine vollständige, sondern nur eine teilweise Kappung des überschießenden Betrages vor, damit Ergebnisse, die über dem Durchschnitt liegen, nicht entwertet werden.

In den Sätzen 3 und 4 findet sich eine Öffnungsklausel, um den Jahreshöchstbetrag auf monatlicher oder vierteljährlicher Basis zu berechnen.

Zu Absatz 2:

In den Fällen, in denen keine ganzjährige Verwendung im Außendienst erfolgt, sieht Satz 1 eine anteilmäßige Kürzung des Jahreshöchstbetrages vor. Für jeden Kalendertag, in denen keine Beschäftigung im Außendienst erfolgt, beträgt die Kürzung 1/360tel. Die Kürzungsbeträge sind im zweiten Halbsatz des Satzes 1 ausgewiesen.

Satz 2 stellt klar, dass Abwesenheiten aufgrund von Erholungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse sowie Krankheitszeiten zu keinen Kürzungen beim Höchstbetrag führen.

Zu § 8 (Abweichende Höchstbeträge)

Die Vorschrift umfasst zwei Varianten, in denen sich die Höchstbeträge nach § 7 Abs. 1 erhöhen. Die erste Variante sieht die Verhinderungsververtretung vor, bei der der Dienstposten grundsätzlich besetzt ist, aber die Inhaberin oder der Inhaber an der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verhindert ist (z. B. Erkrankung). In der zweiten Variante ist der Dienstposten nicht mehr besetzt und wird daher vertretungsweise neben dem eigenen Dienstposten wahrgenommen (Vakanzvertretung).

Beide Fälle führen zur Erhöhung des Höchstbetrages um die Hälfte des Betrages für jeden Kalendarstag. Eine nur hälftige Berücksichtigung ist ausreichend, weil eine Vollzeitkraft nicht dauerhaft mehr als das 1,5fache eines Pensums schaffen dürfte.

Zu § 9 (Abgeltung von Aufwendungen)

§ 9 enthält Regelungen zu einer möglichen Konkurrenz der Vergütung zu anderen Zulagen.

Zu Absatz 1:

Die Vergütung hat neben der Anreizfunktion den Zweck, einen entstehenden, typischen Aufwand mit abzugelten. Satz 2 nennt als Beispiel die Aufwendungen für den Nachtdienst. Aus diesem Grund ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung LSA eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten neben einer Vollstreckungsvergütung ausgeschlossen worden.

Zu Absatz 2:

Nicht von der Abgeltung umfasst sind Fahrtkosten sowie weitere Aufwendungen, die nach allgemeinen reisekostenrechtlichen Regelungen erstattungsfähig sind, weil diese Aufwendungen – je nach Vollstreckungsauftrag – unterschiedlich hoch ausfallen können und daher in den Pauschalsätzen nicht einkalkuliert werden können.

Zu § 10 (Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung)

Zu Absatz 1:

Eine Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung ist ausschließlich für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorgesehen, da diese – im Gegensatz zu den anderen Beamtinnen und Beamten mit Vollstreckungsaufgaben im Außendienst – verpflichtet sind, ein eigenes Büro zu unterhalten, wodurch regelmäßig ein größerer Zuschnitt der Wohnung oder des Eigenheims bedingt ist. Da die Wohnung bzw. das Eigenheim auch nach Eintritt in den Ruhestand häufig in demselben Umfang beibehalten wird, werden unter weiteren Voraussetzungen 10 v. H. des Endgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe für ruhegehaltfähig erklärt. Anknüpfungspunkt für die Höhe der zusätzlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist jedoch nicht die Höhe der Vollstreckungsvergütung, weil diese Schwankungen unterliegt und eine Ermittlung des Durchschnitts der gezahlten Vergütungen einen zu hohen Verwaltungsaufwand verursachte. Daher werden pauschal 10 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt.

Nach langjährigem Bezug prägt die Vergütung den Lebenszuschnitt der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers, so dass nach zehn Jahren die Ruhegehaltfähigkeit gerechtfertigt ist. Ferner muss aus diesem Grund die Vergütung beim Eintritt des Versorgungsfalls noch bezogen worden sein. Gleichgestellt ist der fiktive zehnjährige Bezug, der bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze möglich gewesen wäre und nur durch eine Dienstunfähigkeit verhindert worden ist.

Zu Absatz 2:

Eine Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung nach Absatz 1 liegt ferner in den Fällen vor, in denen vor Eintritt in den Ruhestand ein Wechsel vom Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung vorgenommen wurde. Häufig deutet sich bereits während des Außendienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher eine drohende Dienstunfähigkeit an, der durch einen Wechsel in eine Tätigkeit im Innendienst vorgebeugt werden soll. Um diesen Wechsel durch Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit nicht zu erschweren, ist in Satz 1 die Ruhegehaltfähigkeit für die Fälle angeordnet worden, in denen bereits durch den zehnjährigen Bezug der Vergütung eine Anwartschaft auf die Ruhegehaltfähigkeit erworben worden ist.

Satz 2 erweitert den Anspruch hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit auf die Fälle, in denen die zehnjährige Frist im Zeitpunkt des Verwendungswechsels noch nicht erfüllt worden ist und die andere Verwendung aufgrund einer Krankheit oder Beschädigung, die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ohne grobes Verschulden bei Ausübung des Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird. Auch hier gilt der Grundsatz, dass ein notwendiger Verwendungswechsel nicht dadurch erschwert werden soll, weil der Verlust der Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung befürchtet wird.

Satz 3 begrenzt die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung. Bei einem Verwendungswechsel ist es nicht ausgeschlossen, dass eine ehemalige Gerichtsvollzieherin oder ein ehemaliger Gerichtsvollzieher durch Beförderung ein höheres Amt als das Spitzenamt des Gerichtsvollzieherdienstes erreicht. In diesen Fällen ist es sachgerecht, wenn die 10 v. H. des Endgrundgehaltes nicht von dem zuletzt bekleideten Amt, sondern von dem Spitzenamt des Gerichtsvollzieherdienstes berechnet werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erweitert die Ruhegehaltfähigkeit auf die Fälle, in denen die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sich in einer Altersteilzeit im Blockmodell befindet. Die Vollstreckungsvergütung wird während der Freistellungsphase nicht geleistet, so dass sie ohne diese Ausnahmeregelung mangels Bezuges vor Eintritt in den Ruhestand nicht ruhegehaltfähig wäre. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, dass die Altersteilzeit nur unter Verlust der Ruhegehaltfähigkeit der Vergütung angetreten werden soll.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten. Die gemäß § 24 Nr. 3 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fortgeltende Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) wird durch Satz 2 gleichzeitig von der Fortgeltung ausgeschlossen.